

SOZIALGERICHT DESSAU-ROSSLAU



Aktenzeichen:
S 10 AY 19/07 ER

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):

Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau

gegen

Landkreis Wittenberg,
vertr. d. d. Landrat, FD Recht,
Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg

- Antragsgegner -

Die 10. Kammer des Sozialgerichts Dessau-Roßlau hat am 19. Dezember 2007 durch die Vorsitzende, Richterin Dr. Harte, beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache längstens jedoch bis zum 31. Juli 2008 bzw. bis zur Ausreise des Antragstellers aus dem Bundesgebiet vorläufig verpflichtet, dem Antragsteller Leistungen der ambulanten Frühförderung im Umfang von zwei Fördereinheiten pro Woche zu erbringen.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wurde 2002 als frühgeborenes Kind in der 28. Schwangerschaftswoche geboren mit Zustand nach Atemnotsyndrom und Pneumothorax sowie Zustand nach persistierender fetaler Zirkulation. Er bezieht Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Der Antragsteller verfügt über eine Aufenthaltsgestattung.

Es besteht nach Einschätzung der behandelnden Ärzte in motorischer Hinsicht ein erheblicher Entwicklungsrückstand. Die behandelnde Kinderärztin Dr. diagnostizierte einen Rückstand von 8 – 12 Monaten bei leichter Fußdeformität. Darüber hinaus besteht eine leichte Hörstörung bei einer Sprachentwicklungsverzögerung, deren genaues Ausmaß die behandelnden Ärzte wegen geringer Deutschkenntnisse des Antragstellers nicht einschätzen konnten. Zur Behebung dieser Störungen ist nach Einschätzung der behandelnden Kinderärztin Dr. Frühförderung im Umfang von zwei Fördereinheiten die Woche mit den Schwerpunkten Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie und ggf. Physiotherapie erforderlich. Der Leitende Oberarzt am Universitätsklinikum Halle im Bereich Neuropädiatrie geht von einem Förderbedarf von 1 – 2 Fördereinheiten Physiotherapie pro Woche aus und hält darüber hinaus eine Früh- und Sprachförderung für hilfreich. Auch die behandelnde Ohrenärztin Dr. von der Universitätsklinik Halle hält eine Frühförderung für erforderlich, um die Sprachentwicklungsstörungen des Antragstellers zu beheben.

Unter dem 21. Mai 2007 beantragte der Antragstellers Hilfe in besonderen Lebenslagen in Form ambulanter Leistungen der Frühförderung. Mit Bescheid vom 24. Mai 2007 wies der Antragsgegner diesen Antrag ab.

Den gegen diese Entscheidung vom Antragsteller unter dem 14. Juni 2007 eingelegten Widerspruch wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 10. September 2007 als unbegründet zurück.

Dies begründete er damit, dass nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) nur entsprechend gewährt würden. Eine entsprechende Anwendung des SGB XII bedeute, dass einerseits den Besonderheiten des verweisenden Asylbewerberleistungsgesetzes und andererseits sozialhilferechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen sei. Dies sei in der Regel der Fall bei den §§ 53 ff. SGB XII der

Eingliederungshilfe. Der Ausschluss dieser Leistungen erfolge, weil die darin im Einzelnen normierten Leistungen regelmäßig auf eine soziale Integration der Leistungsberechtigten abzielen, was eine nicht nur vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet voraussetze. Im Fall des Antragstellers bestehe ein nicht nur vorübergehendes Bleiberecht gerade nicht.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller unter dem 08. Oktober 2007 bei dem Sozialgericht Dessau Klage erhoben und einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.

Er behauptet, dass angesichts seiner Umstände des Einzelfalls und seines Status als staatenloser Kurde aus Syrien viel für einen längerfristigen, wenn nicht gar dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet spreche.

Er beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller Leistungen der ambulanten Frühförderung zu erbringen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zurückzuweisen.

Er führt an, dass die Vorschriften über die Eingliederungshilfe schon deshalb keine entsprechende Anwendung auf Bezieher von Leistungen nach § 2 AsylbLG finden könnten, da diese Unterarten der Hilfe in besonderen Lebenslagen nicht im Leistungskatalog des § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII aufgeführt seien. Zum anderen sei ihnen gemeinsam die Anknüpfung an einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt der betreffenden Person. Demzufolge dienten diese Hilfen neben anderen Zwecken insbesondere der (längerfristigen) sozialen Integration des Hilfeempfängers.

Die Gerichts- und Verwaltungsakten haben vorgelegen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dies ist etwa dann der Fall, wenn dem Antragsteller ohne eine solche Anordnung schwere und unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstehen, zu deren Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (so BVerfG, NJW 2003, 1236).

Die Regelungsanordnung setzt das Vorliegen eines Anordnungsgrundes – das ist in der Regel die Eilbedürftigkeit – und das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs – das ist der materiellrechtliche Anspruch, auf den sich das Begehren stützt – voraus. Die Angaben hierzu hat der Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 2 und 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO), vgl. Meyer-Ladewig/Keller § 86b Rn 41).

Zwischen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch besteht dabei eine Wechselbeziehung. An das Vorliegen des Anordnungsgrundes sind dann weniger strenge Anforderungen zu stellen, wenn bei der Prüfung der Sach- und Rechtslage das Obsiegen in der Hauptsache sehr wahrscheinlich ist (BVerfG, NVwZ 2005, 927). Ist bzw. wäre eine in der Hauptsache erhobene Klage offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist wegen des fehlenden Anordnungsanspruchs der Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen. Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, kommt dem Anordnungsgrund entscheidende Bedeutung zu. Soweit existenzsichernde Leistungen in Frage stehen, sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch weniger streng zu beurteilen. In diesem Fall ist ggf. auch anhand einer Folgenabwägung unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Belange des Antragstellers zu entscheiden (vgl. BVerfG aaO).

Maßgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Der Antragsteller hat den erforderlichen Anordnungsanspruch. Dieser folgt aus § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 53 SGB XII. Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt von 36 Monaten Leistungen nach § 3 des AsylbLG erhalten haben und die, die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Bei summarischer Prüfung der Sachlage erfüllt der Antragsteller die vorgenannten Voraussetzungen. Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches (SGB IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und so lange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Menschen sind behindert i.S.d. § 2 SGB IX, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von einer Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Bei summarischer Prüfung der Sachlage geht das Gericht davon aus, dass der Antragsteller an einer Behinderung leidet, da seine Motorik, also seine körperliche Funktion nach Einschätzung aller Ärzte erheblich von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht. Das gleiche dürfte für seine geistige Fähigkeit der Sprachentwicklung gelten. Auch wenn nicht gesichert ist, wie groß dieser Rückstand ist, besteht er doch nach Einschätzung aller Ärzte.

Es kann dahinstehen bleiben, ob der Antragsteller durch diese Behinderung bereits zum derzeitigen Zeitpunkt wesentlich darin beeinträchtigt ist an der Gesellschaft teilzuhaben, denn eine derartige wesentliche Beeinträchtigung droht nach derzeitiger Erkenntnis. Die vom Antragsteller begehrten Leistungen der Frühförderung in Form von Ergotherapie und Physiotherapie sind auch geeignet, die drohende Teilhabe Einschränkungen des Antragstellers zumindest zu mildern. Insofern sind die Äußerungen der behandelnden Ärzte, die alle zu diesem Ergebnis kommen nicht anzuzweifeln. Ein milderer, gleichgeeignetes Mittel, um die zumindest drohende Behinderung zu beseitigen oder zu mildern ist nicht ersichtlich. Bei summarischer Prüfung der Sachlage ist von einem erforderlichen Leistungsumfang von zwei Fördereinheiten die Woche auszugehen. Insoweit erscheint die Aussage der behandelnden Kinderärztin glaubhaft, da sie auch durch die Einschätzung des Dr. . . . , der von einem Förderumfang allein im physiotherapeutischen Bereich von 1-2 Fördereinheiten pro Woche ausgeht und sogar darüber hinaus noch eine sprachliche Förderung für sinnvoll hält, bestätigt wird.

Die begehrte Leistung ist entgegen der Ansicht des Antragsgegners auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil noch nicht feststeht, ob der Antragsteller dauerhaft an der bundesrepublikanischen Gesellschaft teilhaben wird. Der Zweck der Eingliederungshilfe besteht gem. § 53 Abs. 3 SGB XII darin, eine bestehende oder drohende Behinderung zu beseitigen bzw. zu vermeiden oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Mit dieser Aufgabenstellung soll nach Ansicht des erkennenden Gerichtes nicht primär den Interessen der Gesellschaft an einem „funktionierenden Gesellschaftsmitglied“ Rechnung getragen werden, sondern vielmehr das Leben des Betroffenen mit seinen Einschränkungen erleichtert werden. Diese gesetzgeberische Wertung ist zum einen daran ersichtlich, dass Leistungen der Eingliederungshilfe bereits dann zu gewähren sind, wenn nur die Aussicht besteht, dass diese ihren Zweck erfüllen kann. Eine Interessenabwägung hinsichtlich der Nutzen und Kosten für die Gesellschaft ist mithin gerade nicht vorgesehen, sondern es wird vielmehr allein auf das Interesse des Behinderten an einer Erleichterung seiner Lebenssituation abgestellt. Zum anderen ist diese Wertung auch an § 53 Abs. 3 Satz 2 SGB XII zu erkennen, der davon spricht, dass den behinderten Menschen eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden soll. Auch an dieser Formulierung ist ersichtlich, dass das Ziel der Eingliederungshilfe darin besteht, dem Behinderten ein Leben zu ermöglichen, das dem Leben von Nichtbehinderten möglichst nahe kommt. Dieser Zweck kann auch bei Personen erfüllt werden, die ihren dauerhaften Aufenthalt nicht im Bundesgebiet haben.

Ein anderes Ergebnis ergäbe sich selbst dann nicht, wenn man dem Antragsgegner dahingehend folgen wollte, dass Zweck der hier gekehrten Leistungen die Eingliederung in die deutsche Gesellschaft ist. Leistungen nach § 53 SGB XII sind bereits dann zu erbringen, wenn nur die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Angesichts der Herkunft des Antragstellers kann nicht ausgeschlossen werden, dass er dauerhaft in der deutschen Gesellschaft bleiben wird. Die Aussicht, dass die gewährte Frühförderung daher auch den von dem Antragsgegner angenommenen Zweck erfüllt, besteht mithin. Die § 53ff. SGB XII können ihren Sinn und Zweck daher auch im Anwendungsbereich des § 2 AsylbLG entfalten.

Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, dass es für Fördermaßnahmen im Kindesalter ein eng begrenztes Zeitfenster gibt, das im Fall des Antragstellers abzulaufen droht, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache abgewartet würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.